



# Protokoll der 32. Sitzung der beratenden Kommission / Cocosol

---

Datum: 13. September 2023  
Ort: Bundesamt für Justiz, Bern  
Zeit: 10 bis 14.45 Uhr

---

Aktenzeichen: 924-3721/15/2

<b>Vorsitz:</b>	Luzius Mader	Präsident Ehem. Delegierter des EJPD für Opfer von FSZM und ehem. Stv. Direktor Bundesamt für Justiz
<b>Mitglieder:</b>	Urs Allemann-Cafilisch	Ehem. Mitglied Ausschuss Soforthilfe, Betroffener
	Laetitia Bernard	Sozialarbeiterin, ehem. Mitglied Ausschuss So- forthilfe
	Christian Raetz	Ehem. Leiter «Bureau cantonal de médiation VD»
	Theresia Rohr	Betroffene
	Barbara Studer Im- menhauser	Staatsarchivarin des Kantons Bern und Präsi- dentin der Schweizerischen Archivrektorinnen- und Archivdirektorenkonferenz (ADK)
	Maria Luisa Zürcher	Ehem. Mitglied Ausschuss Soforthilfe
<b>Entschuldigt:</b>	Guido Fluri	Unternehmer und Urheber der Wiedergut- machunginitiative, Betroffener
<b>Ex officio:</b>	Reto Brand	Bundesamt für Justiz / Leiter Fachbereich FSZM
<b>Protokoll:</b>	Simone Anrig	Bundesamt für Justiz / Kommissionssekretariat



## **1 Begrüssung und Mitteilungen**

Der Präsident eröffnet die Sitzung um 10 Uhr und begrüsst die Mitglieder der beratenden Kommission zur heutigen Sitzung und bedankt sich, dass die Verschiebung der ursprünglich für den 22. August 2023 geplanten Sitzung auf heute ermöglicht wurde. Entschuldigt hat sich Guido Fluri; er hat jedoch vorgängig schriftlich zu den Fällen Stellung genommen, was verdankt wird.

Das Protokoll der letzten Sitzung der beratenden Kommission vom 23. Mai 2023 wurde bereits genehmigt und wird verdankt.

Die Unterlagen für die heutige Sitzung wurden vor ca. 2 ½ Wochen an die Mitglieder versandt. Offenbar haben sie alle rechtzeitig erhalten. Ein Gesuch, welches aufgrund des hohen Alters der gesuchstellenden Person prioritär zu behandeln ist, wurde mit Schreiben vom 7. September 2023 noch nachgereicht, damit es ebenfalls noch an der heutigen Sitzung besprochen werden kann.

Der Präsident informiert, dass beim NFP 76 an der Schlussredaktion der drei thematischen Berichte gearbeitet werde und die Gesamtsynthese, inkl. Empfehlungen, ebenfalls schon weit gediehen sei (Veröffentlichung Frühjahr 2024).

Reto Brand informiert über eine Medienanfrage betreffend Zwangsarbeit sowie die weiterhin laufenden Bestrebungen von Betroffenen des Hilfswerks «Kinder der Landstrasse», dass die damaligen Ereignisse als ethnischer Genozid anerkannt werden sollen (diesbezüglich liegt die Federführung beim Bundesamt für Kultur).

## **2 Gesamterneuerungswahl der Kommissionsmitglieder durch den Bundesrat für die Amtsperiode 2024-2027**

Auf Bundesebene laufen die Vorbereitungen im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen aller ausserparlamentarischen Kommissionen durch den Bundesrat für die Amtsperiode 2024 bis 2027. Die Suche nach Ersatz für die fünf zurücktretenden Mitglieder (davon zwei Betroffene) ist auf Ebene BJ abgeschlossen. Die fünf neuen Personen werden nun dem Bundesrat zur Wahl vorgeschlagen, welche Ende Jahr erfolgen wird.

Der Präsident ist erfreut, dass die Suche nach geeigneten Personen erfolgreich war. Damit werde die Kontinuität der Arbeit der beratenden Kommission sichergestellt.

## **3 Diskussion von Einzelfalldossiers**

### **3.1 Rechtsprechung / Praxis in Bezug auf adoptierte Kinder**

Bei unter Druck erfolgten Kindswegnahmen und Freigaben zur Adoption gemäss Art. 2 Bst. d Ziff. 3 AFZFG gilt die Mutter als Opfer. Die von der Wegnahme betroffenen Kinder können aber ebenfalls Opfer sein (allerdings nicht aufgrund des soeben erwähnten Gesetzesartikels), sondern nur sofern sie während der daraufhin folgenden Platzierung unmittelbar und schwer beeinträchtigt wurden.<sup>1</sup>

Gemäss bisheriger Praxis ging das BJ davon aus, dass nur für die Zeit eines bestehenden Pflegeverhältnisses eine Fremdplatzierung des Kindes im Sinne von Art. 2 Bst. b AFZFG vorliegt, nicht aber für die Zeit nach einer erfolgten Adoption. Aus Sicht des BJ ist das adoptierte Kind ab der Adoption einem ehelichen Kind weitestgehend (bei Kindsannahmen vor 1973)

<sup>1</sup> Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 2015 zur Volksinitiative «Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen (Wiedergutmachungsinitiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981), BBl 2016 101, 124.

bzw. vollständig (bei Adoption ab 1973) gleichgestellt, weil mit der Kindsannahme/Adoption die elterliche Gewalt und damit die Pflicht zur Fürsorge und Erziehung auf die Adoptiveltern übergeht und entsprechend die behördliche Aufsichtspflicht wegfällt.

In seinem Urteil 2C\_393/2022 vom 5. Mai 2023<sup>2</sup> hat das Bundesgericht nun festgehalten, dass ein Kind nicht nur während der Zeit als Pflegekind, sondern auch nach einer Adoption durch seine vormaligen Pflegeeltern als fremdplatziert im Sinne von Art. 2 Bst. b AFZFG gelte. Entsprechend können zur Begründung der Opfereigenschaft (auch) schwere Beeinträchtigungen berücksichtigt werden, welche erst in der Zeit nach der Adoption erfolgt sind. Das Bundesgericht begründet dies wie folgt: Der Begriff «Fremdplatzierung» sei nicht aus der Perspektive der adoptierenden Familie, sondern aus Sicht des adoptierten Kindes zu lesen. Dies bedeute, dass das Kind durch die Kindsannahme/Adoption nicht zu einem «eigenen» Kind dieser Familie werde. Die Familie, in welche das adoptierte Kind hineingeboren worden sei, bleibe seine «eigene» und jede andere Familie bleibe eine «fremde». Die Behörden hätten zwar nach der Adoption die vormalige Pflegefamilie nicht mehr zu beaufsichtigen. Allerdings würden sie im Rahmen der (ursprünglichen) Platzierung die Verantwortung für die Auswahl der Pflege- und späteren Adoptivfamilie tragen. In dieser Konstellation – behördliche Fremdplatzierung eines Kindes bei einer Pflegefamilie und spätere Adoption durch die Eltern derselben Familie – müsse es gemäss Bundesgericht dem Kind möglich sein, sich auch noch auf das nach der Adoption erlittene Unrecht zu berufen (z.B. schwere Integritätsverletzungen infolge physischer oder psychischer Gewalt). Ob es sich bei der Adoption um eine Zwangsadoption gehandelt habe, sei dabei hingegen unerheblich. Das Bundesgericht hat sich somit in Bezug auf adoptierte Kinder *im Anwendungsbereich des AFZFG* für eine weite Auslegung des Begriffs «Fremdplatzierung» ausgesprochen.

Das Urteil des Bundesgerichts wird in der beratenden Kommission kritisch diskutiert. Der Präsident erachtet den Entscheid sachlich und rechtlich verfehlt. Der Entscheid ignoriere, dass praktisch jeder Adoption ein Pflegeverhältnis vorausgehe. Dies sei somit keine besondere Fallkonstellation. Der vom Gesetzgeber verwendete Begriff der Fremdplatzierung sei nicht aus der Sicht der Opfer oder der Adoptiveltern, sondern aus der Sicht des Gesetzgebers zu interpretieren. Und vor allem müssten für die Auslegung dieses Begriffs auch das Rechtsinstitut der Adoption und dessen rechtliche Wirkungen thematisiert werden. Dies werde im Urteil des Bundesgerichts nicht getan. Begrüssenswert sei höchstens, dass mit diesem Urteil eine gewisse Klärung der Rechtslage erfolgt sei. Aber diese Klärung sei leider kaum nachvollziehbar und vermöge deshalb auch nicht zu überzeugen. Urs Allemann begrüsst hingegen das Urteil des Bundesgerichts, denn die bisherige Praxis sei aus seiner Sicht schon immer unbefriedigend und ungerecht gewesen. Auch Laetitia Bernard ist der Ansicht, dass mit dieser Rechtsprechung adoptierte Kinder nun mit Kindern, die während ihrer gesamten Kindheit/Jugend fremdplatziert waren, gleichgestellt würden. Christian Raetz teilt zwar diese Ansicht, aber aus rein juristischer Sicht sei das Bundesgerichtsurteil nicht nachvollziehbar. Alle sind sich jedoch einig, dass diese Rechtsprechung bei der Beurteilung von Gesuchen adoptierter Kinder zu beachten sei.

Das BJ orientiert sich seit Erlass dieses Bundesgerichtsurteils an der neuen Rechtsprechung. Vergleichbare Fälle, die vom BJ aufgrund seiner früheren Praxis bereits abgewiesen wurden, werden auf schriftliches Gesuch der betroffenen Person hin in Wiedererwägung gezogen und nochmals geprüft. Die kantonalen Anlaufstellen werden vom BJ über die neue Praxis informiert.

---

<sup>2</sup> Siehe [www.bger.ch](http://www.bger.ch) > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > Suchbegriff 2C\_393/2022

### **3.2 Fälle aus früheren Sitzungen**

Anlässlich früherer Sitzungen hat die beratende Kommission in 5 Fällen um ergänzende Abklärungen durch den Fachbereich FSZM bzw. um einen Aufschub der Beratung gebeten. Diese sind nun erfolgt. Gestützt darauf erfolgt eine erneute Diskussion der Fälle in der beratenden Kommission. Nach eingehender Diskussion werden 4 Gesuche zur Gutheissung und 1 Gesuch zur Abweisung empfohlen.

### **3.3 Im Zirkularverfahren geprüfte Fälle (Monatslisten)**

**3.3.1** Der Präsident stellt fest, dass den Kommissionsmitgliedern seit der letzten Sitzung mit der Monatsliste April 2023 total 54, mit der Monatsliste Mai 2023 total 20 Fälle, mit der Monatsliste Juni 2023 total 18 Fälle und mit der Monatsliste Juli 2023 total 34 Fälle unterbreitet worden seien, in denen der Fachbereich FSZM eine Gutheissung der Gesuche vorsah.

Der Präsident und ein weiteres Mitglied haben bei den Monatslisten April, Mai, Juni und Juli 2023 je ein paar Fälle stichprobeweise überprüft. Der Präsident hat bei insgesamt 9 Fällen noch eine Diskussion anlässlich der heutigen Sitzung gewünscht. Nach Beratung in der Kommission wird in 7 Fällen die vom Fachbereich FSZM vorgeschlagene Gutheissung des Gesuchs bestätigt und in 2 Fällen hingegen das Gesuch zur Abweisung empfohlen.

**3.3.2** Von April bis Juni 2023 wurden den Kommissionsmitgliedern keine Fälle unterbreitet, bei denen der Fachbereich FSZM eine Abweisung wegen offensichtlicher Unbegründetheit vorsah. Mit Monatsliste Juli 2023 wurde den Kommissionsmitgliedern eine Liste mit 5 solcher Fälle unterbreitet. Ein Mitglied der Kommission hat in alle diese Fälle Einsicht genommen. In einem Fall, bei dem das Gesuch – trotz mehrfacher Aufforderungen durch das BJ – mangels ausreichender Angaben zur Beeinträchtigung zur Abweisung vorgesehen ist, soll als letzter Versuch noch die kantonale Anlaufstelle kontaktiert werden.

### **3.4 Neue Fälle**

Für die heutige Sitzung wurden der beratenden Kommission 17 neue Gesuche zur Stellungnahme unterbreitet, bei denen der Fachbereich in 12 Fällen eine Abweisung und in 5 Fällen eine Diskussion als Grenzfall vorschlägt. Nach eingehender Diskussion jedes einzelnen Falles empfiehlt die beratende Kommission, 2 Gesuche gutzuheissen und 14 Gesuche abzuweisen. Bei einem weiteren Gesuch werden weitere Abklärungen verlangt.

## **4 Valorisierung der Forschungsergebnisse (Orientierung über aktuellen Stand)**

Die Arbeiten im Rahmen der Verbreitung und Nutzung (Valorisierung) der Ergebnisse der Aufarbeitung der FSZM wurden gemäss den Informationen im letzten Protokoll fortgesetzt. Der Auftrag für die Entwicklung einer dreisprachigen Lern-App zur Thematik der FSZM wurde an die Pädagogische Hochschule Luzern (Institut für Geschichtsdidaktik und Erinnerungskulturen) in Zusammenarbeit mit den Pädagogischen Hochschulen Lausanne und Tessin und in Kooperation mit dem Verein „Gesichter der Erinnerung“ vergeben. Zur Qualitätssicherung, Begleitung und Abstützung des Projekts Valorisierung hat das BJ im Juni eine interdisziplinäre fachliche Begleitgruppe eingesetzt, ebenso werden verschiedene weitere Formen des Einbezugs und der Information der zentralen Akteurinnen und Akteure in der Thematik vorgesehen.

## **5 Selbsthilfeprojekte (Orientierung über aktuellen Stand)**

Das BJ befindet sich weiterhin in Gesprächen mit der Association «agir pour la dignité» bezüglich des Projekts «Enfance volée en Suisse», bei welchem in den nächsten 3 Jahren in

der Westschweiz 25 Videoportraits von Betroffenen entstehen sollen, welche vor allem auch für die Vermittlung der FSZM-Thematik in den Schulen dienen sollen.

In den nächsten Wochen wird ein informelles Gespräch mit dem Verein «Austausch-Échange» stattfinden, um sich über die mögliche Weiterführung des Projektes «Erzählbistro» über 2024 hinaus auszutauschen.

Das Projekt «Kehrseiten – Stadtrundgang durch das andere Bern» des Vereins «netzwerkverdingt», bei welchem ein Stadtrundgang in Bern zu der Thematik FSZM entstehen soll, befindet sich in der finalen Phase. Durch den Verein ist ein öffentlicher Rundgang geplant. Das genaue Datum des öffentlichen Rundgangs ist noch nicht bekannt, dieser dürfte jedoch zeitlich im Herbst dieses Jahres stattfinden.

## **6 Verschiedenes**

Die nächste Sitzung der beratenden Kommission wird am 21. November 2023, voraussichtlich ab 10 Uhr, stattfinden.

Barbara Studer zieht für das Projekt ZEDER (Zeichen der Erinnerung) des Kantons Bern eine positive Bilanz. Der dezentrale Ansatz mit Einbindung von ca. 160 Gemeinden habe gut funktioniert. Auf diese Weise hatte die breite Bevölkerung Gelegenheit bei einer Vielzahl von organisierten Anlässen von der Thematik der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen Kenntnis zu nehmen und sich damit auseinanderzusetzen. Zudem werde den Schulen Unterrichtsmaterial für die 7.-9. Klasse zur Verfügung gestellt. Es bestehe auch die Möglichkeit, Betroffene in die Schulklasse einzuladen, was auf reges Interesse stosse.

Der Dank des Präsidenten geht an alle Mitglieder der Kommission und die Mitarbeitenden des Fachbereichs FSZM für die aktive Teilnahme und die konstruktive Zusammenarbeit an der heutigen Sitzung.

Die Sitzung wird um 14.45 Uhr geschlossen.